

**Flugplatzbetriebsordnung am Sonderlandeplatz Schweighofen
gültig ab 1. Oktober 2010**

1. Allgemeines

- 1.1 Anfliegende Luftfahrzeuge haben fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit Schweighofen aufzunehmen.
- 1.2 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3 Die umliegenden Orte sind lärmempfindliche Gebiete.
Ein Überflug ist zu vermeiden.

2. Betrieb von Flugzeugen, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen

- 2.1 Flugzeuge , Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge haben die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde in 1.500 ft. MSL zu benutzen.
- 2.2 Ausflüge aus der Platzrunde:
Ausflüge aus der Platzrunde sind wie folgt durchzuführen:
 - a) Von der Startbahn 26 auf anschließendem Kurs 320°.
 - b) Von Startbahn 08 auf anschließendem Kurs 095° oder über den östlichen Querabflug nach Nordosten
- 2.3 Einflüge in die Platzrunde:
Einflüge in die Platzrunde sind aus Norden durchzuführen.

Direktanflüge zur Landebahn 26 auf Kurs 275° (Radial KHR VOR) sind zulässig, sofern der Platzrundenverkehr nicht behindert wird (PPR)

3. Betrieb von Segelflugzeugen

- 3.1 Segelflugzeuge haben die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde zu benutzen.
- 3.2 Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängenden Schleppseil sind verboten.

4. Betrieb von Hubschraubern

- 4.1 Eine Landeerlaubnis PPR für Hubschrauber wird nicht erteilt.

5. Fallschirmsprungbetrieb

- 5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb ist innerhalb eines Luftraumes von 2 NM um den Flugplatzbezugspunkt 49°49'40" E abzuwickeln.
- 5.2 Gesprungen werden darf:
von 09.00 – 12.30 LT und von 14.00 – 19.30 LT.
- 5.3 Mindestabsetzhöhe
An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen ab 18.00 LMT, (Ortszeit) beträgt die Mindestabsetzhöhe 10.500 ft.
- 5.4 Der von den Fallschirmspringern benötigte Luftraum und Ziellandesektor muss frei von Luftfahrzeugen sein.
- 5.5 Unmittelbar vor dem Absetzvorgang hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges Schweighofen zu informieren.
- 5.6 Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, einschließlich das Anlassen von Triebwerken, ist im Umkreis von 250 m um die Landezone während der Fallschirmsprünge verboten. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppelt sich dieser Wert auf 500m.
- 5.7 Begrenzung der Fallschirmsprünge:
Die Anzahl der Fallschirmflüge wird auf 1000 p.a. festgeschrieben.

6. Örtliche Flugbeschränkungen

- 6.1 In der Zeit von 12.30 – 14.00 LT (Ortszeit) darf/dürfen:
 - kein Sprungbetrieb
 - keine Platzrundenflüge
 - nur Starts mit Motorseglern oder Ultraleichtflugzeuge zu Überlandflügen durchgeführt werden.
- 6.2 Ab 18.00 LT (Ortszeit) dürfen mit Motorflugzeugen keine Platzrundenflüge durchgeführt werden.

7. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten oder nach § 59 LuftVG als Straftaten geahndet werden.

Andreas Vogt

Bertram Mansky

Dieter Brenner